



## Begründung:

Gemäß § 57 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages in dringenden Angelegenheiten des Kreistages oder des Kreisausschusses, wenn deren Erledigung keinen Aufschub duldet. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung lagen hier vor.

Der Landkreis beantragte beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen die Gewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr aus der Übernahme von bisher vom Schienenpersonenverkehr (SPNV) erbrachten Verkehrsleistungen auf der Strecke Templin – Prenzlau (Linie 502) gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung i. V. m. dem Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 03.11.1999.

Am 21.02.2002 hat der Landkreis Uckermark beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen diesen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die Übernahme von bisher vom SPNV erbrachten Verkehrsleistungen auf der Strecke Prenzlau – Templin (Linie 502) in Höhe von insgesamt 273.608,58 € gestellt. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 13.03.2002 hat das Landesamt lediglich eine Zuwendung in Höhe von 198.773,12 € bewilligt. Der beantragte Zuwendungsbescheid in Höhe von 74.835,46 € blieb offen. Gegen die Entscheidung vom 13.03.2002 hat der Landkreis am 25.03.2002 fristgemäß Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde am 11.04.2002 (Posteingang hier: 16.04.2002) abgewiesen. Am 16.05.2002 läuft die Klagefrist gegen die Ablehnung des Widerspruchs vom 25.03.2002 ab. Die Klage muß also spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden. Verstreicht die Klagefrist, sind gegebene Ansprüche auf Zahlung der Zuwendung in Höhe von 74.835,46 € gegen das Land Brandenburg gerichtlich nicht mehr durchsetzbar.

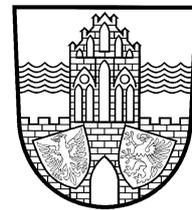
Für das Jahr 2000 wurde in gleicher Sache bereits Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam unter dem Az: 3 K 1005/01 erhoben und für das Jahr 2001 Klage unter dem Az: 3 K 1993/01. In beiden verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde bisher keine Entscheidung getroffen, so daß auch für das Jahr 2002 die Klageerhebung notwendig gewesen ist.

Anlage  
Eilentscheidung

# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau  
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau



Nebenstelle:

Anschrift:

Amt:

Auskunft erteilt:

Telefon-Durchwahl: (0 39 84) 70-0

Telefax: (0 39 84) 70 13 99

Aktenzeichen:

Datum: 15.05.2002

### Eilentscheidung

Gemäß § 57 Abs. 1 LKrO wird durch den Landrat Verpflichtungsklage gegen das Land Brandenburg erhoben mit dem Ziel, das Land zu verpflichten, dem Landkreis Zuwendungen in Höhe von 74.835,46 € aus der Übernahme von bisher vom Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbrachten Verkehrsleistungen auf der Strecke Templin - Prenzlau (Linie 502) gemäß § 44 Landeshaushaltsverordnung i. V. m. Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 03.11.1999 zu gewähren.

### Begründung:

Am 21.02.2002 hat der Landkreis Uckermark beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen gemäß § 44 Landeshaushaltsverordnung i. V. m. Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 03.11.1999 Zuwendungen für die Übernahme von bisher vom SPNV erbrachten Verkehrsleistungen auf der Strecke Prenzlau – Templin (Linie 502) in Höhe von 273.608,58 € beantragt. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 13.03.2002 hat das Landesamt lediglich eine Zuwendung in Höhe von 178.773,12 € bewilligt. Die Differenz von 74.835,46 € ist somit offen. Gegen die Entscheidung vom 13.03.2002 hat der Landkreis am 25.03.2002 fristgemäß Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde am 11.04.2002 (Posteingang: 16.04.2002) abgewiesen.

Um zu verhindern, daß der Widerspruchsbescheid bestandskräftig wird und die An-

---

#### Konto der Kreisverwaltung

Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391  
(BLZ 170 560 60)

#### Telefon-Vermittlung

(0 39 84) 70-0

#### Telefax

(0 39 84) 70 13 99

#### Internet

[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

#### Sprechzeiten

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

sprüche des Landkreises Uckermark gerichtlich nicht mehr durchgesetzt werden können, ist Klageerhebung bis spätestens 16.05.2002 erforderlich. Zur fristwahrenden Klageerhebung ist die Eilentscheidung notwendig.

Klemens Schmitz  
Landrat

K l a t t  
Vorsitzender des Kreistages